



Gemeinde Fallbach

2133 Fallbach 30, Bezirk Mistelbach

gemeinde@fallbach.at

www.fallbach.gv.at

02524/8466



Jungbürgerwohnsitzförderung

Zweck der Förderung:

Die Gemeinde Fallbach unterstützt mit dieser Förderung Bauwerber bei der Gründung ihres Wohnsitzes.

Förderwerber:

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist ein mindestens 10-jähriger Hauptwohnsitz in der Gemeinde und der Förderwerber darf das 40. Lebensjahr bei Antragstellung noch nicht vollendet haben.

Fördervoraussetzung:

Bewilligungspflichtige Baumaßnahme in Verbindung mit Wohnraumschaffung. Die Baubewilligung für das neue Wohnhaus wurde nach dem 30.06.2022 erteilt.

Förderhöhe und Auszahlungsmodalitäten:

Die Fördersumme beträgt pauschal EUR 1.000,-. Die Antragtragstellung ist nach der Fertigstellungsmeldung möglich. Die Auszahlung erfolgt nach der Fertigstellungsmeldung.

Rechtsanspruch:

Die Förderwerber nehmen zur Kenntnis, dass auf die Gewährung der Förderung kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständliche Richtlinie vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden kann. Der Gemeinderat behält sich vor einen Förderantrag aufgrund fehlender Budgetdeckung abzulehnen.

Weinviertel

UID-NR.: 162 79 104
Raiffeisenbank Laa/Thaya
IBAN: AT 46 3241 3000 0000 4853
BIC: RLNWATWWLAA